

Endlich ein EU-weites Verfahren für geringfügige Forderungen

„FÜR DIE WIRTSCHAFT der Europäischen Union ist die rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, da Zahlungsverweigerungen und Zahlungsverzug zu den Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit gehören, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedrohen und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich sind“, Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Mitglied des Europäischen Parlaments und Berichterstatter zu dieser Verordnung.

DIE KOMMISSION hat im März 2005 einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen“ (KOM (2005) 87) vorgelegt. Mit dem Vorschlag

für dieses Verfahren sollen grenzüberschreitende Gerichtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 2.000 Euro vereinfacht, beschleunigt und die Kosten verringert werden. Eine in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung soll in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden darf. Der Unternehmer muss zur Geltendmachung seiner Rechte nicht mehr ein ausländisches Gericht anrufen: er kann direkt beim örtlichen Amtsgericht klagen.

DAS „SMALL CLAIMS“-Verfahren ist vom Ministerrat und vom EP beschlossen. Es soll Anfang 2009 in Kraft treten. Die Kommission rechnet mit einer jährlichen europaweiten Ab-

LESER SCHREIBEN

Zu: MittelstandsMagazin 12/2006

Ein großes Lob an die Redaktion für das Editorial und die Kolumne zum Parteitag in Dresden, in denen sehr gut die Situation und das Diskussionsergebnis dargestellt wurden. Ausgezeichnet war der Artikel über die Unternehmenssteuerreform, der einen exzellenten Überblick über die Ergebnisse der Verhandlungen und die noch ungelösten Probleme bei der Gewerbesteuer gab. Bisher habe ich das Magazin nur als normale Mitgliederzeitschrift betrachtet und selten genau gelesen, eher durchgeblättert. In Zukunft werde ich mir die einzelnen Artikel zu Sachthemen genauer anschauen. Ich wünsche Ihnen für 2007 weiterhin viel Erfolg bei der Gestaltung des Magazins von einer reinen Mitgliederzeitschrift, verbrämt mit einigen politischen Aussagen, zu einer informativen Zeitschrift für Mittelständler.

Dr. Christian Will
CONCERTA GmbH
47799 Krefeld

wicklung von ca. 5.000.000 Fällen über dieses Verfahren. Dies bietet dem deutschen Mittelstand eine völlig neue Mög-

lichkeit, Ansprüche geltend zu machen, die heute noch wegen des hohen Kostenrisikos nicht geltend gemacht werden.

Tankrechnungen – Erleichterung für Unternehmer

UNTERNEHMER KÖNNEN die Tankrechnungen für ihren Fuhrpark beim Finanzamt geltend machen. Für den Vorsteuerabzug verlangt das Finanzamt jedoch eine ordnungsgemäße Rechnung. Diese muss u.a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (sowie seine Steuernummer) und die entsprechenden Daten des Leistungsempfängers enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG). Darüber hinaus ist eine fortlaufende Rechnungsnummer erforderlich (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG). Daneben werden so genannte Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag von max. 100 Euro) anerkannt. Diese müssen den vollständigen Namen und die

vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (Unternehmer, der den Kraftstoff bezieht) nicht enthalten.

DIE MEISTEN Tankrechnungen sind als so genannte Kleinbetragsrechnungen konzipiert und enthalten daher lediglich die Anschrift des Tankstelleninhabers/Tankstellenpächters bzw. der Mineralölfirma. Dies hat zur Folge, dass der Vorsteuerabzug aus solchen Rechnungen nur dann möglich ist, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung die Kleinbetragsgrenze von 100 Euro nicht übersteigt. Aufgrund der gestiegenen Ölpreise wird die 100-Euro-Grenze jedoch häufig überschritten, wenn z.B. ein Kleinlaster oder Transporter

betankt wird. Bemüht sich der Unternehmer in solchen Fällen nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung, ist der Vorsteuerabzug für ihn verloren. Bisher war es daher ratsam, höchstens für 99 Euro zu tanken.

DAS „ERSTE GESETZ zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ bringt nun Erleichterung. Mit Wirkung seit 1.1.2007 wurde die Kleinbetragsgrenze nun von 100 Euro auf 150 Euro erhöht. Dies dürfte insbesondere in den geschilderten Fällen (Betankung

eines Fahrzeugs) dazu führen, dass die Kleinbetragsgrenze durch den Tankvorgang nur noch selten überschritten wird. Der Vorsteuerabzug ist somit künftig bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Euro auch dann möglich, wenn die Quittung der Tankstelle nicht den vollständigen Namen und die Adresse des tankenden Unternehmers enthält.

Andrea Mohr

